

## **1. Änderungssatzung vom 03.11.2020 der Hauptsatzung der Gemeinde Weeze vom 15.12.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.12.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 03. November 2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weeze vom 15.12.2016 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 13**

##### **Bürgermeister/in**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Weeze festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Weitere Ermächtigungen des/der Bürgermeisters/in kann der Rat beschließen (§ 41 Abs. 2 GO).

(4) Gemäß § 67 Abs. 1 GO NW werden drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des /der Bürgermeisters/in gewählt. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „stellvertretende/r Bürgermeister/in der Gemeinde Weeze“. Der Rat legt die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.